



Gemeinde Dischingen * Marktplatz 9 * 89561 Dischingen

Dischingen, den

Finanzverwaltung

Sachbearbeiter: Gerold Busch

E-Mail: busch@dischingen.de

Telefon: 07327 81 50

Fax: 07327 81 43

Aktenzeichen: BG - 700.30
(Bitte bei Antwort angeben)

Hebenummer:

**Niederschlagswassergebühr - Erfassung der an die öffentlichen
Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen /**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 11. März 2010, 2 S 2938/08, allen Städten und Gemeinden auferlegt, zukünftig nur noch die sogenannte „gesplittete Abwassergebühr“ anzuwenden. Die bisherige Berechnung der Abwassergebühr ausschließlich anhand der bezogenen Frischwassermenge ist in Zukunft nicht mehr zulässig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen hat daher in der Sitzung vom 28.7.2010 (siehe Nachrichtenblatt 33/10 vom 20.8.2010) beschlossen, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2010 (siehe Nachrichtenblatt 42/10 vom 22.10.2010) das Selbstauskunftsverfahren zur Datenerhebung und die Versiegelungsfaktoren beschlossen.

All dies ist in die Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Dischingen vom 7.11.2011 eingeflossen. Sie können diese Satzung im Internet herunterladen unter <http://www.dischingen.de/rathaus/ortsrecht> oder im Bürgermeisteramt erhalten.

Wie angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben den Erfassungsbogen für die Niederschlagswassergebühr und Erläuterungen zum Ausfüllen.

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die heutige Abwassergebühr wird aufgeteilt (gesplittet) in eine Schmutzwassergebühr (Schmutzwasser aus Bad, WC, etc.) und eine Niederschlagswassergebühr (Regenwasser, welches in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird). Zur Festsetzung dieser beiden Gebühren werden die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung in den tatsächlich anfallenden Aufwand für die Entsorgung des Schmutzwassers und für die die Entsorgung des eingeleiteten Niederschlagswassers aufgeteilt. So erhält man eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr, die durch diese Teilung auch „gesplittete Abwassergebühr“ genannt wird.

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich nach der verbrauchten Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Weg versickern kann und in öffentliche Abwasseranlagen geleitet wird.

Wie wirkt sich die „gesplittete Abwassergebühr“ aus?

Durch die gesplittete Abwassergebühr wird keine neue Gebühr (mit dem Ziel höherer Einnahmen) eingeführt. Vielmehr werden die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung verursachergerecht auf die Schmutz- und Niederschlagswassermenge aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr wird somit gegenüber der seitherigen Abwassergebühr sinken. Die Höhe der zukünftigen Niederschlagswassergebühr kann erst nach der Erfassung der bebauten und befestigten Flächen ermittelt werden; daher kann heute noch keine Prognose zur Höhe gemacht werden.

Zur korrekten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Größe der bebauten Flächen benötigt, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Da die Flächen nicht bekannt sind und auch in keiner Statistik geführt werden, ist eine Erfassung erforderlich. Um für Sie keine unnötigen Kosten zu produzieren, bitten wir Sie, den beigefügten Erfassungsbogen auszufüllen. Hierbei können Sie sich von einem Beauftragten der Gemeinde unterstützen lassen.

Der Erfassungsbogen erscheint auf den ersten Blick komplex. Da aber beispielsweise die bebauten Flächen eine unterschiedliche Niederschlagswassereinleitung hervorrufen (Dachbegrünung weniger und Ziegeldach mehr), ist dieses bei den Gebühren zu berücksichtigen. Dies begründet den Umfang des Erhebungsbogens.

Wir bitten Sie, den beigefügten Erfassungsbogen für die Grundstücke in Ihrem Eigentum oder Verantwortungsbereich auszufüllen. Dem Schreiben ist auch ein Lageplan Ihres Grundstücks beigefügt. Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Erläuterungen zum Erfassungsbogen.

Sollten Sie nicht bzw. nicht mehr der Adressat des Abwassergebührenbescheides sein, bitten wir Sie um Mitteilung des neuen Adressaten oder um Rücksendung des Schreibens.

Bitte beantworten Sie den Erfassungsbogen auch dann, wenn auf Ihrem Grundstück keine bebauten und befestigten Flächen an die Abwasseranlagen angeschlossen sind. Kreuzen Sie in diesem Fall das entsprechende Kästchen an.

Haben Sie ein Grundstück, das keinen Wasseranschluss aber eine versiegelte bzw. bebaute Fläche hat, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, haben wir durch die alte Abwassergebührensystematik hiervon keine Kenntnis. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns dieses zu melden, damit wir Ihnen einen Fragebogen zustellen können.

Weitere Rückfragen können Sie auch an Herrn Busch vom Steueramt (Telefon: 07327/81-50) richten.

Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen aus. Sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche anhand der in der Gebäudedatei registrierten Fläche ermittelt; dies könnte zu einer höheren Gebühr führen.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Erfassungsbogen für die Niederschlagswassergebühr mit Erläuterungen